

**Nr. 19 / Dezember 2013**

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Jahr 2013 dauert nur noch wenige Tage und schon schreiben wir das Jahr 2014. Finden Sie auch, die Jahre vergehen immer schneller? Ist dies weil wir älter werden oder hat die Hektik so stark zugenommen? Dies müssen Sie für sich selbst herausfinden.

Im neuen Jahr werden wiederum einige Veränderungen und Neuerungen in Kraft treten. Darüber möchten wir Sie mit den ALKU-News und den UP/DATES 1/2013 - 3/2013 unseres Berufsverbandes „Treuhand Suisse“ informieren. Beachten Sie vor allem das Beiblatt der UP/DATES 3/2013 über die Sozialversicherungen wo die Beiträge und Leistungen ab 1.1.2014 aufgeführt sind.

Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen für die gute Zusammenarbeit, für das Vertrauen und die Kundentreue recht herzlich zu danken. Wir werden heute, wie auch in Zukunft alles daran setzen Sie mit unserer Fachkompetenz zu beraten. Unsere Firma ist bereits ins 33. Jahr gestartet und es freut mich ausserordentlich, dass wir seit Jahren mit dem gleichen Team Ansprechpartner für Sie sein dürfen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und im neuen Jahr viel Glück, Erfolg und Gesundheit.

ALKU-TREUHAND AG  
Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen



## UID-Nummer

Bereits mit den ALKU-News Nr. 17 im Jahre 2011 haben wir Sie auf die Unternehmens-Identifikations-Nummer (UID) hingewiesen. Per **1. Januar 2014** tritt diese nun in Kraft. Ab diesem Datum sind die alten Mehrwertsteurnummern nicht mehr gültig! Nachstehend das Beispiel unserer Firma: Unsere UID-Nummer ist CHE-103.610.075. Für die Mehrwertsteuer gilt die folgende Schreibweise: CHE-103.610.075 MWST. Dies ist auf allen Rechnungen und Quittungen so aufzuführen. Auch Registrierkassen müssen angepasst werden oder die Belege können für eine Übergangszeit mit einem entsprechenden Stempel ergänzt werden.

## Bankbelege (Vollmachten)

Zu Beginn des nächsten Jahres erhalten Sie von den Banken die Auszüge per 31.12.2013 mit den Saldo- und Zinsbestätigungen. Diese benötigen wir für die Steuererklärung 2013. Bitte bewahren Sie diese sorgfältig auf und übergeben Sie uns diese mit den Steuerunterlagen.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass diese Belege verloren gehen. Früher konnten wir bei der Bank den Beleg nochmals bestellen und der wurde an Ihre Adresse gesendet. Dies ist heute nicht mehr möglich. Aus Datenschutzgründen darf die Bank uns nicht einmal mehr mitteilen ob Sie dort ein Konto haben. Um für Sie einen Auszug bestellen zu können, brauchen wir eine Vollmacht.

## Verzugszinsen

Sowohl beim Steueramt, sowie auch bei den Ausgleichskassen werden für verspätete Zahlungen Verzugszinsen erhoben.

**Beispiel Steuern:** Im Jahre 2014 werden wir die Steuererklärung 2013 einreichen. Für das Jahr 2013 haben Sie eine provisorische Steuerrechnung auf Grund der Vorjahre erhalten. Ist Ihr Einkommen im Jahre 2013 höher als das der Vorjahre, ist ein Verzugszins geschuldet, auch wenn die Rechnung 2013 erst im August 2014 zugestellt wird. Dies können Sie umgehen, indem Sie beim Steueramt eher zu viel einzahlen. Der zu viel bezahlte Betrag wird Ihnen mit **1.5 Prozent** verzinst. Dies lohnt sich!

**Beispiel AHV:** Die Abrechnung muss bis am 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres eingereicht werden. Die Differenz zwischen Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen muss bis 30 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt sein. Die Zinsen von 5 Prozent (!) beginnen 1 Tag nach Monatsende, bzw. Quartalsende zu laufen.

Achtung: Für nachgeforderte Beiträge für vergangene Jahre beginnt die Frist der Verzugszinsen am 1. Januar nach Ende des Beitragsjahres.

Werden im Jahre 2014 Löhne oder Boni für 2013 nachbezahlt, so sind diese in der AHV-Abrechnung 2014 zu deklarieren und müssen im Lohnausweis 2014 aufgeführt werden.

## Lohnbuchhaltung / Quellensteuer

Wenn eine Lohnbuchhaltung geführt wird, lohnt es sich Anpassungen vorzunehmen, damit die Deklarationen für AHV, SUVA und Versicherungen mit einem direkten Lohnmeldeverfahren übermittelt werden können. (ELM Einheitliches Lohnmeldeverfahren)  
Zu diesem Zweck wurden die Quellensteuern in allen Kantonen vereinheitlicht. Für die Tarife bestehen nach wie vor Unterschiede, aber die Tarifcodes sind jetzt überall gleich.

## Neues aus dem Steueramt

- Seit dem 1. September 2013 ist Frau lic.jur. Steuerexpertin Martina Züger Chefin des Kantonalen Steueramtes Zürich.
- Ab 2014 muss bei einer Heirat im Jahre 2014, bereits für das Jahr 2014 eine gemeinsame Steuererklärung im Jahre 2015 eingereicht werden. Bisher war im Heiratsjahr je eine separate Steuererklärung üblich.
- Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht, welches 2015 in Kraft tritt, müssen Einzelfirmen erst ab einem Umsatz von Fr. 500'000.-- eine Buchhaltung führen. Trotzdem empfehlen wir auch ohne diesen Grenzwert eine kaufmännische Buchhaltung zu führen. Dies als Beweiskraft. Was das neue Rechnungslegungsrecht verlangt ist auch für die Steuern gültig!
- Beim Kinderbetreuungskostenabzug können ab der Steuererklärung 2013 (für Kinder der Jahrgänge 1999 - 2013) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'100.--, für die Drittbetreuung jedes Kindes abgezogen werden. Dies gilt für die Staats- und Gemeindesteuern und auch für die direkten Bundessteuern.
- Immer wieder Fragen werfen die Kinderabzüge von Alleinerziehenden oder Konkubinats-Paaren auf. Wir versuchen dies kurz zu erklären, minderjährige Kinder sind für das Steuerjahr 2013 die Jahrgänge 1996 - 2013.
  1. Elterliche Sorge steht dem Alleinlebenden zu:  
Staatssteuer: Fr. 9'000.--                      Bundessteuer: Fr. 6'500.--  
Steht die elterliche Sorge auch dem anderen Elternteil zu und Sie erhalten keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind, dann gilt bei der Bundessteuer die Hälfte von Fr. 6'500.--
  2. Sie leben nicht mit den Kindern zusammen:  
Kein Kinderabzug, hingegen können die an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen werden. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet und Sie haben das gemeinsame Sorgerecht steht Ihnen bei der Bundessteuer die Hälfte des Abzuges von Fr. 6'500.-- zu.
  3. Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:  
Der Kinderabzug (denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht) kann der Elternteil, aus dessen versteuertem Einkommen der Unterhalt bestritten wird, den Kinderabzug von Fr. 9'000.-- pro Kind geltend machen.  
Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so kann nur dieser den Abzug geltend machen. Für die Bundessteuer können bei gemeinsamen Sorgerecht beide je die Hälfte von Fr. 6'500.-- abziehen. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht so kann dieser den vollen Abzug tätigen.

4. Volljährige Kinder die in der beruflichen Erstausbildung stehen und mit Ihnen zusammenleben, wo der andere Elternteil keine Unterhaltsbeiträge leistet, kann der ganze Abzug getätigt werden. Der ganze Abzug kann auch getätigt werden, wenn die Kinder nicht mit Ihnen zusammenleben, aber Sie die Unterhaltsbeiträge leisten und zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen können bei der Staatssteuer nur gewährt werden, wenn diese mindestens Fr. 2'700.-- und bei der Bundessteuer Fr. 6'500.-- ausmachen. Die unterstützenden Personen müssen erwerbsunfähig sein. Der Unterstützungsbetrag ist nachzuweisen (Keine Barquittungen!) Bei der Bundessteuer kann der Abzug auch für volljährige Kinder gewährt werden, für Unterhaltsleistungen die in beruflicher Ausbildung stehen, aber nicht in Ihrem Haushalt leben.
  - Lotteriegewinne unter Fr. 1'000.-- sind nicht mehr steuerbar, es wird auch keine Verrechnungssteuer abgezogen. Bei Gewinnen über Fr. 1'000.-- wird die Verrechnungssteuer abgezogen, für den Einsatz dürfen 5 %, jedoch höchstens Fr. 5'000.-- abgezogen werden. Der Auszahlungsbeleg mit der Verrechnungssteuer ist der Steuererklärung beizulegen.

## Weitere Infos

- Die Volksinitiative über die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer (Neidsteuer!) ist leider zustande gekommen und wird voraussichtlich im Jahr 2015 zur Abstimmung kommen. Der Bundesrat empfiehlt eine Ablehnung ohne Gegenvorschlag.
- Im letzten Jahr hat das Zürcher Stimmvolk den Änderungen der Motorfahrzeugsteuern zugestimmt. Der Glaube unter dem „Deckmantel der Ökologie“ etwas Gutes für die Umwelt zu tun, erweist sich nun, nach dem Versand der Motorfahrzeugsteuern für das Jahr 2014 zum Bumerang. Mit der Änderung wollte man die Offroaders bestrafen. Jetzt müssen Gewerbetreibende, Behindertenorganisationen und Schulen die Zeche zahlen, da jetzt nicht nur die Hubraumgrösse, sondern auch das Fahrzeuggewicht massgebend ist. Ein Lieferwagen mit 3.5 Tonnen Gewicht kostete bisher Fr. 428.-- und ab dem Jahre 2014 Fr. 1'138.-- dies entspricht einem Aufschlag von 166 Prozent. Haben die Stimmbürger gewusst über was Sie abstimmen?

## In eigener Sache

- Die Steuererklärung 2013 muss bis 31. März 2014, resp. 30. September 2014 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2014** zuzustellen.
- Damit wir den Jahresabschluss 2013 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden), eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten.

## Schluss •

☺ „Ich glaube, mein Portmonnaie ist aus Zwiebelleder.  
Jedes Mal, wenn ich reinschaue, kommen mir die Tränen.“